

Leitlinie Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis

Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DFN-Vereins

Fassung vom 22.06.2016

Präambel

Der Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. – DFN-Verein – ist die zentrale Einrichtung der Wissenschaft in Deutschland für Entwicklung und Betrieb einer ihr eigenen Kommunikationsinfrastruktur, dem Deutschen Forschungsnetz.

Der DFN-Verein verwirklicht seinen satzungsgemäßen Zweck insbesondere durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Organisation von Dienstleistungen zur Nutzung des Deutschen Forschungsnetzes. Um die Zukunftsfähigkeit seiner Infrastruktur und Dienstleistungen sicherzustellen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DFN-Vereins in nationale und internationale Forschungsprojekte eingebunden.

1 Grundlagen

Grundprinzip des wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Beachtung und Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige anerkannte wissenschaftliche Arbeit, die auch im internationalen Wettbewerb Beachtung finden muss.

Die Geschäftsführung des DFN-Vereins wird auf der Grundlage der DFG Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Tätigkeit der DFN-Geschäftsstelle bzw. ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

2 Leitprinzipien

Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFN-Geschäftsstelle sind verpflichtet:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens („Lege Artis“) zu befolgen,
- die wissenschaftlichen Basisdaten und die daraus gewonnenen Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und sich der wissenschaftlichen Diskussion frei zu stellen,
- im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Konkurrenten strikte Ehrlichkeit zu wahren,
- die Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu achten.

3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsbereichen

Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsbereichen mit wissenschaftlichen Tätigkeiten tragen die Verantwortung dafür, durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden können.

4 Aufbewahrungspflicht von Primärdaten

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für 10 Jahre aufzubewahren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern (§ 40 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG).

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch Geräte oder Versuchsanordnungen, an denen die Primärdaten erzielt wurden. Soweit eine Sicherung in „körperlicher Form“ nicht möglich ist, ist eine Sicherung in anderer geeigneter Form sicherzustellen. Es sind diejenigen Gegenstände, Unterlagen oder Daten aufzubewahren, aus denen die Schlüssigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse von unabhängigen Personen/Gutachtern erkannt und nachvollzogen werden kann.

5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben, wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
4. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt),
5. die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

7 Mitverantwortung

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

8 Ombudsperson

Die Geschäftsführung bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kooperationspartner der DFN-Geschäftsstelle, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich an die Ombudsperson wenden. Für den Fall der Befangenheit der Ombudsperson wird auch eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt. Weder Ombudsperson noch ihre Stellvertretung dürfen der Geschäftsführung des DFN-Vereins angehören.

9 Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und auch auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie Vorstand und Geschäftsführung und richtet eine ad hoc-Untersuchungskommission ein.

10 Untersuchungskommission

Der ad hoc-Untersuchungskommission gehören zwei vom Vorstand benannte Vertreterinnen oder Vertreter des Verwaltungsrates, die Ombudsperson und ihre Stellvertretung (beide mit beratender Stimme) sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an.

Bei Befangenheit einer der benannten Personen ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen.

Die Befangenheit einer Ermittlerin bzw. eines Ermittlers kann sowohl von ihr bzw. ihm selbst als auch von der oder dem Angeschuldigten geltend gemacht werden.

11 Untersuchung

Die ad hoc-Untersuchungskommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hält die ad hoc-Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so berät es auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen auch die Einleitung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten sind in einem Anhang aufgeführt.

12 Bericht

Die ad hoc-Untersuchungskommission berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse ihrer Untersuchung und legt eine Beschlussempfehlung vor. Hält die ad hoc-Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Vorstandes.

13 Entscheidung

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der ad hoc-Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall empfiehlt der Vorstand auch der Geschäftsführung das weitere Vorgehen.

Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

14 Vertraulichkeit

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben zu Beteiligten des Verfahrens und gewonnene Erkenntnisse von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln.

15 Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes vom Juli 2016 in Kraft. Sie gilt, bis sie außer Kraft gesetzt oder durch eine jüngere Fassung ersetzt wird.

Anhang: Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird vom Vorstand des DFN-Vereins wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen für die Geschäftsführung Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung,
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung;
2. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 - Information von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
 - Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
 - Schadensersatzansprüche des Vereins oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
4. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafmaßnahmen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
 - Urheberrechtsverletzungen,
 - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),

- Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse).